

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0090/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 25.08.2021
		Verfasser/in: FB 56/200
Teilhabe an digitalen Angeboten ermöglichen – Tagesordnungsantrag der CDU-Fraktion vom 21.04.2021 und Ratsantrag der CDU-Fraktion vom 03.02.2021		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.09.2021	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt die vom Rat der Stadt Aachen am 01.09.2021 beschlossene Richtlinie zur Förderung der Teilhabe an digitalen Angeboten zur Kenntnis.

Prof. Dr. Sicking
(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Im Haushalt 2021 ist unter dem PSP-Element 4-050101-941-3 ein Betrag in Höhe von 200.000 Euro für die Maßnahme „Fonds zur Förderung der Digitalisierung von Bedürftigen“ eingeplant.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Aufgrund des gemeinsamen Beschlussvorschlags der im Rat vertretenen Fraktionen vom 22.02.2021 hat der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie in seiner Sitzung vom 25.02.2021 im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für die Maßnahme „Fonds zur Förderung der Digitalisierung von Bedürftigen“ einmalig für das Jahr 2021 Mittel in Höhe von 200.000 Euro beschlossen.

In seiner Sitzung vom 24.06.2021 hat der Ausschuss dem Rat der Stadt Aachen empfohlen, den Vorschlägen der Verwaltung zu folgen und eine entsprechende Richtlinie zur Förderung der Teilhabe an digitalen Angeboten zu beschließen. Da die Richtlinie zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend rechtlich geprüft war, konnte sie dem Ausschuss nicht vorgelegt werden.

In seiner Sitzung vom 01.09.2021 hat der Rat der Stadt Aachen die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung der Teilhabe an digitalen Angeboten beschlossen.

Die dort unter der Ziffer 4.2 aufgeführten Schulungsmaßnahmen befinden sich derzeit kurz vor der Umsetzung. Anfang September werden zunächst die Leistungsempfänger*innen seitens des Fachbereichs Wohnen, Soziales und Integration angeschrieben, um über die Option zum Erwerb der Hardware und die Schulungsoptionen zu informieren. Ergänzend dazu soll im Rahmen von Presse-/Öffentlichkeitsarbeit darüber berichtet werden. Schulungen werden seitens der Volkshochschule ab September u.a. in Begegnungszentren und -stätten angeboten, um einen auf das Stadtgebiet verteilten, niedrighwelligen Zugang der Zielgruppe zu den Schulungen zu ermöglichen.

Anlage:

Richtlinie zur Förderung der Teilhabe an digitalen Angeboten

Richtlinie der Stadt Aachen für die Förderung der Teilhabe an digitalen Angeboten

1. Zuwendungszweck

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie älteren Bürger*innen mit niedrigem Einkommen Zuwendungen für die Teilhabe an digitalen Angeboten. Ziel ist es, diesem Personenkreis durch einen Zuschuss für die Beschaffung digitaler Endgeräte und die Finanzierung von Schulungen im Umgang mit diesen Geräten eine individuelle, selbstbestimmte und sicherere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne einer digitalen Inklusion zu ermöglichen und den Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu erlernen.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden:

- 2.1 Beschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones)
- 2.2 Schulungen im Umgang mit den mobilen Endgeräten durch vom Zuwendungsempfänger ausgewählte Dritte (z.B. Kursangebote von Schulungsunternehmen, Vereinen, Privatpersonen)
- 2.3 Schulungen im Umgang mit den mobilen Endgeräten durch die Volkshochschule Aachen als Leistungserbringerin. Die Schulungsorte sollen in Abhängigkeit der Anzahl der Teilnehmenden möglichst wohnortnah im Stadtbezirk angeboten werden (z.B. in Altenbegegnungszentren der Stadt).

3. Zuwendungsempfänger*in

Zuwendungsempfänger*innen sind alle Bürger*innen, die im Zeitpunkt der Antragstellung die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Geburtsjahrgang 1955: 65 Jahre und 9 Monate) erreicht oder überschritten haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderungsfähig ist nur die Erstanschaffung eines digitalen Endgerätes (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones). Die Anschaffung eines Zweitgerätes ist nicht förderungsfähig.
- 4.2 Im Rahmen der Schulungen wird der Umgang mit den mobilen Endgeräten geschult. Zugleich sammeln die Zuwendungsempfänger*innen Erfahrungen, die sie dazu befähigen, über den Einsatz und Nutzen der mit der Zuwendung (teil-)finanzierten mobilen Endgeräte bedarfsgerecht entscheiden zu können. Der Erwerb dieser im Rahmen der Schulungen vermittelten oder auf andere Weise erworbenen Fähigkeiten ist eine weitere grundlegende Voraussetzung für die finanzielle Förderung der mobilen Endgeräte.
- 4.3 Eine Förderung mobiler Endgeräte nach Ziffer 2.1 kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - Zuwendungsempfänger erhalten Leistungen nach dem SGB XII oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) **und**
 - verfügen über die Fähigkeit zum sachgerechten Umgang mit mobilen Endgeräten durch Teilnahme an den Schulungen gemäß Ziffer 2.2 oder durch Nachweise dieser Fähigkeiten in anderer geeigneter Form.
- 4.4 Für die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2 sind Zuwendungsempfänger berechtigt, die Leistungen nach dem SGB XII oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.
- 4.5 Die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen nach Ziffer 2.3 steht grundsätzlich jeder bzw. jedem interessierten Zuwendungsempfänger*in im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen.

5. Art und Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Aachen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem Datum des Eingangs des Antrags und den beizufügenden Nachweisen zu Ziffer 3 (Kopie des Ausweises) und Ziffer 4.3 bzw. 4.4 (Kopie der Leistungsbescheide). Die Höhe der insgesamt für das Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Fördermittel sind auf 200.000,- € begrenzt.
- 5.2 Der Zuschuss für die Beschaffung von mobilen Endgeräten nach Ziffer 2.1 beträgt einmalig bis zu 350,- €.
- 5.3 Teilnahmegebühren für die Schulungen nach Ziffer 2.2 werden einmalig bis zu einer Höhe von 60,- € bezuschusst.
- 5.4 Teilnahmegebühren für die Schulungen nach Ziffer 2.3 werden in voller Höhe übernommen und den Zuwendungsempfänger*innen kostenfrei als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der erbrachten Schulungsleistung erfolgt unmittelbar zwischen dem FB 56 und der VHS Aachen.

6. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind beim Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration (FB 56/000) zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail: wohnen-soziales-integration@mail.aachen.de erfolgen. Der Antragstellung sind die für eine Bewilligung erforderlichen Nachweise beizufügen. Für die nach Ziffer 2.1 beantragte Förderung zur Anschaffung mobiler Endgeräte ist die Angabe des in Aussicht genommenen Gerätes sowie dessen Kaufpreis anzugeben. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung der Förderberechtigung auf das von den Zuwendungsempfängern angegebene Konto.

7. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Förderung nachzuweisen und zwar

- 7.1 für Förderungen zur Anschaffung mobiler Endgeräte (Ziffer 2.1) mittels des Kaufbeleges, auf dem sich neben dem Kaufgegenstand (mobiles Endgerät, Ziffer 2.1) auch der Kaufpreis, das Kaufdatum und der Name und die Anschrift des/der Zuwendungsempfänger*in,
- 7.2 für Förderungen von Schulungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2 eine Teilnahmebestätigung, den Betrag der in Rechnung gestellten Schulungsmaßnahme sowie der Name und die Anschrift des/der Zuwendungsempfänger*in

befinden soll.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung dieser Richtlinie durch den Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 01.09.2021 in Kraft.